

**Klarstellungen des REK „Grünes Band im Landkreis Helmstedt“, LAG-Sitzung am 07.11.2023**

Alte Fassung	neue Fassung ( <b>Änderungen</b> )																														
<p><u>Kapitel 10.3: Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (S. 94)</u> Für die Zuwendungsempfänger a. und d. gelten jeweils 2.500 € als Mindestfördersumme. Für Zuwendungsempfänger b. und c. gelten 10.000 € als Mindestfördersumme, mit Ausnahme aller Anbahnungs- und Projektkosten bei der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit oder transnationalen Kooperationen.</p>	<p><u>Kapitel 10.3: Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (S. 94)</u> Für die Zuwendungsempfänger a. und d. gelten jeweils <b>500 €</b> als Mindestfördersumme. Für Zuwendungsempfänger b. und c. gelten <b>5.000 €</b> als Mindestfördersumme. <b>Bei der Anschubfinanzierung von Personal sind lediglich die Personalausgaben für ein Jahr — in Ausnahmefällen für zwei Jahre bei degressiver Staffelung (= 60 %) — förderfähig.</b></p>																														
<p><u>Kapitel 10.3: (S. 94, Tabelle)</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fördergegenstand</th> <th>Maximale Zuwendungshöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Konzepte und Studien sowie Analysen</td> <td>50.000 €</td> </tr> <tr> <td>Personalkosten (maximal 1 Jahr)</td> <td>50.000 €</td> </tr> <tr> <td>Investive Maßnahmen</td> <td>100.000 €</td> </tr> <tr> <td>Bewegliches Vermögen</td> <td>50.000 €</td> </tr> <tr> <td>Kooperationsprojekte</td> <td>100.000 €</td> </tr> <tr> <td>laufende Kosten</td> <td>siehe Kapitel 12</td> </tr> <tr> <td>Eigenleistungen</td> <td>10.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Fördergegenstand	Maximale Zuwendungshöhe	Konzepte und Studien sowie Analysen	50.000 €	Personalkosten (maximal 1 Jahr)	50.000 €	Investive Maßnahmen	100.000 €	Bewegliches Vermögen	50.000 €	Kooperationsprojekte	100.000 €	laufende Kosten	siehe Kapitel 12	Eigenleistungen	10.000 €	<p><u>Kapitel 10.3: (S. 94, Tabelle)</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fördergegenstand</th> <th>Maximale Zuwendungshöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Konzepte und Studien sowie Analysen</td> <td>50.000 €</td> </tr> <tr> <td>Personalkosten (<b>maximal 2 Jahre</b>)</td> <td>50.000 €</td> </tr> <tr> <td>Investive Maßnahmen</td> <td>100.000 €</td> </tr> <tr> <td>Bewegliches Vermögen</td> <td>50.000 €</td> </tr> <tr> <td>Kooperationsprojekte</td> <td>100.000 €</td> </tr> <tr> <td>laufende Kosten</td> <td>siehe Kapitel 12</td> </tr> </tbody> </table>	Fördergegenstand	Maximale Zuwendungshöhe	Konzepte und Studien sowie Analysen	50.000 €	Personalkosten ( <b>maximal 2 Jahre</b> )	50.000 €	Investive Maßnahmen	100.000 €	Bewegliches Vermögen	50.000 €	Kooperationsprojekte	100.000 €	laufende Kosten	siehe Kapitel 12
Fördergegenstand	Maximale Zuwendungshöhe																														
Konzepte und Studien sowie Analysen	50.000 €																														
Personalkosten (maximal 1 Jahr)	50.000 €																														
Investive Maßnahmen	100.000 €																														
Bewegliches Vermögen	50.000 €																														
Kooperationsprojekte	100.000 €																														
laufende Kosten	siehe Kapitel 12																														
Eigenleistungen	10.000 €																														
Fördergegenstand	Maximale Zuwendungshöhe																														
Konzepte und Studien sowie Analysen	50.000 €																														
Personalkosten ( <b>maximal 2 Jahre</b> )	50.000 €																														
Investive Maßnahmen	100.000 €																														
Bewegliches Vermögen	50.000 €																														
Kooperationsprojekte	100.000 €																														
laufende Kosten	siehe Kapitel 12																														
<p><u>10.4 Besondere Festsetzungen (S. 95)</u> Die Lokale Aktionsgruppe hat sich mit weiteren Aspekten befasst, mit der sie die Förderung ihrer Projekte steuern will. Hierzu sind folgende Festsetzungen und Klarstellungen getroffen worden:</p>	<p><u>10.4 Besondere Festsetzungen (S. 95)</u> Die Lokale Aktionsgruppe hat sich mit weiteren Aspekten befasst, mit der sie die Förderung ihrer Projekte steuern will. Hierzu sind folgende Festsetzungen und Klarstellungen getroffen worden:</p>																														

## Klarstellungen des REK „Grünes Band im Landkreis Helmstedt“, LAG-Sitzung am 07.11.2023

<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung.</li><li>2. In einzelnen Fällen und mit besonderer Begründung können die o.g. maximalen Zuwendungshöhen um bis zu 100 % erhöht werden. Darüber entscheidet die LAG im Einzelfall durch gesonderten Beschluss.</li><li>3. Die Förderung von Eigenleistungen ist ausschließlich in Form von Materialkosten nur bei gemeinnützigen, eingetragenen Vereinen sowie in Einzelfällen bei sozialen Initiativen, wie z.B. Jugendprojekten, möglich.</li><li>4. Projekte in städtisch geprägten Ortslagen mit über 10.000 Einwohnern werden gefördert, wenn sich ein inhaltlicher Bezug zur Region „Grünes Band im Landkreis Helmstedt“ ableiten lässt und dieser dokumentiert wird.</li><li>5. Die Umsatzsteuer ist förderfähig, sofern die Nichtberechtigung des Vorsteuerabzugs bescheinigt werden kann. Sollte die Umsatzsteuer künftig nicht gefördert werden können, gelten dennoch die unter 10.3 angeführten Fördersätze und Höchstförderungen.</li><li>6. Bei Fördergegenständen, die bauliche Aspekte umfassen können, ist allgemein die Lage in den Ortskernen sowie die örtliche Baukultur zu berücksichtigen. Ausnahmen sind im besonderen Einzelfall möglich und zu begründen.</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung.</li><li>2. In einzelnen Fällen und mit besonderer Begründung können die o.g. maximalen Zuwendungshöhen um bis zu 100 % erhöht werden. Darüber entscheidet die LAG im Einzelfall durch gesonderten Beschluss.</li><li>3. Die Förderung von Eigenleistungen ist ausschließlich in Form von Materialkosten nur bei gemeinnützigen, eingetragenen Vereinen sowie in Einzelfällen bei sozialen Initiativen, wie z.B. Jugendprojekten, möglich.</li><li>4. Projekte in städtisch geprägten Ortslagen mit über 10.000 Einwohnern werden gefördert, wenn sich ein inhaltlicher Bezug zur Region „Grünes Band im Landkreis Helmstedt“ ableiten lässt und dieser dokumentiert wird.</li><li>5. Bei Fördergegenständen, die bauliche Aspekte umfassen können, ist allgemein die Lage in den Ortskernen sowie die örtliche Baukultur zu berücksichtigen. Ausnahmen sind im besonderen Einzelfall möglich und zu begründen.</li><li>6. Sportstätten können nur gefördert werden, wenn parallel eine Förderanfrage über den Landes-/ Kreissportbund und bei der Kommune bzw. bei kommunalen Einrichtungen über die ZILE-Richtlinie erfolgt.</li><li>7. Im Falle von nachträglichen Kostenerhöhungen bei beschlossenen Projekten ist ein Beschluss durch die Lokale Aktionsgruppe nur erforderlich, wenn sich die Projektkosten (Investitionskosten) um mehr als 10 % erhöhen oder von den im Projektsteckbrief angegebenen Kosten um mehr als 10.000 Euro abweichen. Bemessungsgrundlage sind die Angaben im Projektsteckbrief zum Zeitpunkt des Beschlusses des Projektes durch die Lokale Aktionsgruppe.</li></ol>
---	--

## Klarstellungen des REK „Grünes Band im Landkreis Helmstedt“, LAG-Sitzung am 07.11.2023

### Kapitel 11.3: Antragsverfahren (S. 99)

In der Mitgliederversammlung beschließt die Lokale Aktionsgruppe sowohl jedes Einzelprojekt als auch die Prioritätenliste in ihrer Gesamtheit, unter Beachtung etwaiger Interessenkonflikte. Danach werden die jeweiligen Projektverantwortlichen über das Ergebnis informiert und über die in der Folge anstehende Erarbeitung des Fördermittelantrages aufgeklärt.

Im Anschluss daran müssen die Förderanträge erarbeitet und vervollständigt werden. Sie werden zunächst beim Regionalmanagement eingereicht. Dieses führt eine dialogische Vorprüfung durch und leitet die vollständigen Anträge an das Amt für regionale Landesentwicklung (ARL) in Braunschweig weiter. Bei Anträgen mit einem Kofinanzierungsanteil erhält der Landkreis Helmstedt als Verwaltungsstelle für den Kofinanzierungspool ebenfalls eine Kopie des Antrags. Das ARL prüft die eingereichten Anträge und erteilt die Zuwendungsbescheide.

Dieser Vorgang läuft in enger Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt, da dieser parallel den Zuwendungsbescheid für die Anträge ausfertigt, bei denen ein Kofinanzierungsanteil enthalten ist.

### Kapitel 11.3: Antragsverfahren (S. 99)

In der Mitgliederversammlung beschließt die Lokale Aktionsgruppe sowohl jedes Einzelprojekt als auch die Prioritätenliste in ihrer Gesamtheit, unter Beachtung etwaiger Interessenkonflikte. Danach werden die jeweiligen Projektverantwortlichen über das Ergebnis informiert und über die in der Folge anstehende Erarbeitung des Fördermittelantrages aufgeklärt.

Im Anschluss daran müssen die Förderanträge erarbeitet und vervollständigt werden. **Der/die Projektverantwortliche muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach offizieller Bekanntgabe des positiven LAG-Beschlusses mit der Antragstellung beginnen und dies gegenüber dem Regionalmanagement dokumentieren. Zudem muss eine konkrete Antragstellung spätestens bis zum nächsten Stichtag erfolgen. Andernfalls kann der Anspruch auf die gewährte Förderung verfallen.** Die Anträge werden zunächst beim Regionalmanagement eingereicht. Dieses führt eine dialogische Vorprüfung durch und leitet die vollständigen Anträge an das Amt für regionale Landesentwicklung (ARL) in Braunschweig weiter. Bei Anträgen mit einem Kofinanzierungsanteil erhält der Landkreis Helmstedt als Verwaltungsstelle für den Kofinanzierungspool ebenfalls eine Kopie des Antrags. Das ARL prüft die eingereichten Anträge und erteilt die Zuwendungsbescheide. Dieser Vorgang läuft in enger Abstimmung mit dem Landkreis Helmstedt, da dieser parallel den Zuwendungsbescheid für die Anträge ausfertigt, bei denen ein Kofinanzierungsanteil enthalten ist.